



## **Arbeitsbewilligung / Meldeverfahren für Lernende**

### **1. Arbeitsbewilligung für Drittstaatsangehörige: Ausweis B**

Familienangehörige aus Drittstaaten (Nicht EU-27/EFTA) von Personen mit Aufenthaltsbewilligung benötigen für die Lehre keine Arbeitsbewilligung. Das Lehrverhältnis muss auch nicht gemeldet werden. Die Voraussetzung ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit.

Weiter Informationen finden Sie unter <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/erwerbstaetigkeit-auslaender/drittstaaten-angehoerige.html>.

### **2. Meldeverfahren für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene: Ausweis B oder F**

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) benötigen seit dem 1. Januar 2019 keine Arbeitsbewilligung mehr. Es genügt, wenn ihre Erwerbstätigkeit gemeldet wird. Dabei ist sowohl die Aufnahme als auch die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber zu melden.

#### **Was muss der Lehrbetrieb erledigen?**

1. Der Lehrbetrieb sendet den unterzeichneten Lehrvertrag dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). Das MBA genehmigt und unterzeichnet den Vertrag.
2. Der Lehrbetrieb meldet den Lehrstellenantritt (und dann auch wieder -austritt) unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch) → [Wirtschaft & Arbeit](#) → [Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern](#) → [Erwerbstätige im Asylbereich](#).
3. Bei allfälligen Fragen kann die Hotline Meldeverfahren VA/FIü des Amts für Wirtschaft unter 043 259 91 11 Auskunft geben.

### **3. Bewilligung für Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger: Ausweis G**

Lernende aus dem grenznahen Gebiet benötigen eine Bewilligung als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger. Dafür zuständig ist:

Migrationsamt  
Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 88 00 Fax 043 259 88 10, [www.ma.zh.ch](http://www.ma.zh.ch)

Ist noch keine AHV-Nummer vorhanden, muss diese bei der Ausgleichskasse des Arbeitgebers beantragt werden.



#### **4. Arbeitsbewilligung für Personen mit Schutzstatus S**

Jugendliche mit Schutzstatus S können in der Schweiz eine Lehre anfangen und abschliessen, auch falls der Bundesrat den Schutzstatus S vor Ende der Lehrzeit aufheben sollte. Für Lehrverträge von Personen mit Schutzstatus S braucht es eine Arbeitsbewilligung.

##### **Was muss der Lehrbetrieb erledigen?**

1. Der Lehrbetrieb sendet den unterzeichneten Lehrvertrag dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). Das MBA genehmigt und unterzeichnet den Vertrag mit dem Hinweis, dass die Stelle bewilligungspflichtig ist.
2. Mit dem vom MBA genehmigten Lehrvertrag muss der Lehrbetrieb nun beim Amt für Wirtschaft (AWI) ein Gesuch um Arbeitsbewilligung stellen unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch) → [Migration & Integration](#) → [Ukraine-Hilfe](#) → [Arbeiten](#) → [Arbeitsbewilligungen](#)
3. Das AWI prüft das Gesuch und teilt den Entscheid dem Lehrbetrieb mit.
4. Bei allfälligen Fragen kann die Hotline der Abteilung Arbeitsbewilligungen des Amts für Wirtschaft unter Tel. 043 259 49 49 Auskunft geben.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/erwerbstaetigkeit.html#1821585723>

#### **5. Arbeitsbewilligung für Asylsuchende: Ausweis N**

Die Erwerbstätigkeit und die Integration von Asylsuchenden in den schweizerischen Arbeitsmarkt ist nicht das primäre Ziel ihres Aufenthalts, solange der definitive Ausgang des Verfahrens noch offensteht. Aus diesem Grund können Asylsuchende in der Regel keine Lehre absolvieren, denn für Lehrverträge von Lernenden mit N-Ausweis braucht es eine Arbeitsbewilligung. Für die Genehmigung von Arbeitsbewilligungen ist das Amt für Wirtschaft (AWI) zuständig.

##### **Was muss der Lehrbetrieb erledigen?**

1. Der Lehrbetrieb sendet den unterzeichneten Lehrvertrag dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). Das MBA genehmigt und unterzeichnet den Vertrag mit dem Hinweis, dass die Stelle bewilligungspflichtig ist.
2. Mit dem vom MBA genehmigten Lehrvertrag muss der Lehrbetrieb nun beim Amt für Wirtschaft (AWI) ein Gesuch um Arbeitsbewilligung stellen unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch) → [Wirtschaft & Arbeit](#) → [Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern](#) → [Erwerbstätige im Asylbereich](#) → [Asylsuchende](#)



3. Das AWI prüft das Gesuch und teilt den Entscheid dem Lehrbetrieb mit.

4. Bei allfälligen Fragen kann die Hotline der Abteilung Arbeitsbewilligungen des Amts für Wirtschaft unter Tel. 043 259 49 49 Auskunft geben.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/erwerbstaetigkeit-auslaender/erwerbstaetige-im-asylbereich.html#709310871>.